



Gemeindeordnung der Primarschule Pfy

vom 29. März 2007

I. Organisation/Behörden

- | | | |
|----------------------------------|------|---|
| Aufgabe | § 1. | Die Primarschulgemeinde Pfy führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher. |
| Organisation | § 2. | Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:
1. den Präsidenten oder die Präsidentin
2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. das Wahlbüro |
| Zusammensetzung der Schulbehörde | § 3. | ¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 6 Mitgliedern.

² Ab 1. August 2009 besteht die Schulbehörde aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 4 Mitgliedern.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst. |
| Kompetenzen der Schulbehörde | § 4. | ¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

² Sie setzt die Besoldung des Pflegers oder der Pflegerin sowie der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest.

³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, dem Pfleger oder der Pflegerin übertragen.

⁴ Soweit Ausgaben weder durch das Gesetz vorgeschrieben oder im Budget bewilligt worden sind, kann die Schulbehörde einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- tätigen. |
| Beschlussfassung | § 5. | ¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. |

³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

Rechnungsprüfungskommission	§ 6.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p>² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>
Wahlbüro	§ 7.	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde.
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;2. einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.- und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.-, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;3. Genehmigung der Jahresrechnung;4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites 10'000.- Franken übersteigen;5. Grundstückgeschäfte;6. Einleitung von Enteignungsverfahren;7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;8. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung9. Neu zu übernehmende Aufgaben.
Wahlverfahren	§ 10.	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden im Gemeinde-Info ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als</p>

Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Sachgeschäfte § 11. ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.

² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Einberufung der Gemeindeversammlung § 12. ¹ Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.

² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.

³ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Verbindlichkeit der Traktandenliste § 13. ¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungsverfahren § 14. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.

Protokoll § 15. ¹ Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.

² Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmzähler diese Genehmigung.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 16. Diese Gemeindeordnung tritt am 1. 8. 2007 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 29. März 2001.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. März 2007

Der Präsident der Primarschulgemeinde Pfyn:

Erich Schaffer

Der Aktuar:

René Hahn

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am:

24. April 2007